

# Weisung 202112021 vom 16.12.2021 – Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen ([BMASBGebV](#))

**Laufende Nummer:** 202112021

**Geschäftszeichen:** GR 23 – 7160.1, 7160.4, 7160.12, 7164.6, 9011

**Gültig ab:** 16.12.2021

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## Zusammenfassung

Am 1. Oktober 2021 ist die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich ([BMASBGebV](#)) in Kraft getreten.

## 1. Ausgangssituation

Die [BMASBGebV](#) bestimmt die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen), die von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ([AÜG](#)) erbracht werden.

## 2. Auftrag und Ziel

- Bisher hatten Verleiher nur für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung eine Gebühr zu entrichten. Künftig hat die Bundesagentur für Arbeit unter anderem auch für die

Durchführung der ihr obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (Prüfungen) sowie für das Widerspruchsverfahren Gebühren zu erheben.

- Die Bundesagentur für Arbeit kann ohne personelle Veränderungen in die Umsetzung der [BMASBGebV](#) starten. Der aus der Umsetzung der [BMASBGebV](#) resultierende Mehraufwand im Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung kann mit den vorhandenen Personalkapazitäten bewältigt werden, da der Mehraufwand in den Teams Arbeitnehmerüberlassung durch Belastungsausgleiche kompensiert wird. Eine konkrete Berechnung des Mehraufwands infolge der [BMASBGebV](#) ist nicht möglich, weil kein passgenaues Datenmaterial zur Verfügung steht.
- Die Prüfteams Arbeitnehmerüberlassung haben bisher keine Gebühren erhoben. Künftig sollen die Prüfteams nur die außerhalb eines Antragsverfahrens nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zur [BMASBGebV](#)) entstehenden Gebühren erheben, wenn bei einer Prüfung keine Verstöße festgestellt wurden. In diesen Fällen ergeben sich keine erlaubnisrechtlichen Auswirkungen. Insofern besteht kein Anlass für ein Tätigwerden des Sachbearbeitungsteams Arbeitnehmerüberlassung. Es ist davon auszugehen, dass künftig je Prüfkraft nur wenige Gebührenerhebungen im niedrigen einstelligen Bereich pro Monat zu erledigen sind. Dafür sprechen folgende Erwägungen. Pro Jahr führen die Prüfteams etwa 1.500 Prüfungen durch, die nicht im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren stehen. Insofern könnte eine Prüfkraft in ca. 1 bis 2 Fällen pro Monat mit einer Gebührenerhebung befasst sein (1.500 Fälle geteilt durch 80 Prüfkraften geteilt durch 12 Monate ergibt 1,56 Gebührenerhebungen). Eine Prüfkraft soll pro Monat durchschnittlich 6 Prüfungen durchführen. Dies umfasst alle Prüfungen, unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt wurde oder nicht. Langjährigen Erfahrungen nach verläuft etwa die Hälfte aller Prüfungen beanstandungsfrei. Insofern ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine Prüfkraft in nicht mehr als 3 Fällen pro Monat eine Gebühr erheben muss. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass es in der Praxis weniger Fälle sind.

Bei der Anwendung pflichtgemäßen Ermessens hat die Bundesagentur für Arbeit nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichheit sorgfältig abzuwägen, ob und mit welchem Verwaltungsaufwand eine Betriebsprüfung erforderlich ist. So können zum Beispiel Nachschauprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen im Rahmen einer anstehenden Routinekontrolle oder einer Prüfung im Zuge eines Antragsverfahrens miterledigt werden.



Für die Gebührenerhebung ist pro Fall von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. 15 Minuten auszugehen.

Die Anwendung des ERP-Finanzsystems ist von der Dienstpostenbeschreibung für die "Fachkraft Prüfung Arbeitnehmerüberlassung" im Operativen Service umfasst, da sie Kenntnisse der relevanten IT-Fachanwendungen voraussetzt.

- In den Sachbearbeitungsteams Arbeitnehmerüberlassung führt die neue Gebührenverordnung zu einem Mehraufwand, da neben der Gebührenerhebung für die Antragsbearbeitung künftig insbesondere auch für die Bearbeitung von Anzeigen nach [§ 1a AÜG](#) und für den Widerruf einer Erlaubnis Gebühren zu erheben sind. Es ist davon auszugehen, dass dies in einer Größenordnung von insgesamt etwa 500 Fällen pro Jahr der Fall sein wird. Der Mehraufwand in den Sachbearbeitungsteams Arbeitnehmerüberlassung wird durch den kontinuierlichen Rückgang der Antragszahlen in den vergangenen Jahren kompensiert. 2017 sind 13.028 Neu- und Verlängerungsanträge bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen. 2018 waren es 12.000 und im Jahr 2019 noch insgesamt 11.283 Anträge. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags beträgt mindestens 3 Stunden. Demgegenüber beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Gebührenerhebung pro Fall ca. 15 Minuten. Insofern überwiegt die Zeitersparnis infolge des zurückgegangenen Antragsaufkommens die Mehrbelastung durch die zusätzliche Gebührenerhebung deutlich.
- Die Rechtsbehelfsstellen im OS sind nach wie vor für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Teams Arbeitnehmerüberlassung zuständig. Dies beinhaltet wie bisher auch die Bearbeitung von Widersprüchen, die sich gegen die Gebührenfestsetzung richten. Durch die oben beschriebene Einbeziehung der Prüfteams Arbeitnehmerüberlassung in die Gebührenerhebung werden künftig jedoch auch die Rechtsbehelfsstellen in den OS Hannover, Stuttgart und Berlin Mitte mit Widersprüchen gegen Gebührenfestsetzungsbescheide befasst sein.
- Für ab dem 1. Oktober 2021 gegen Verwaltungsakte der Teams Arbeitnehmerüberlassung erhobene Widersprüche sind für das Widerspruchsverfahren Gebühren festzusetzen, wenn der Widerspruch erfolglos bleibt, d. h. zurückgewiesen wird. Es ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist ([§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BGebG](#)). Wird der Widerspruch zurückgenommen oder hat er sich auf andere Weise erledigt, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist, beträgt die Gebühr bis zu 75



Prozent des Betrages, der für die angefochtene Leistung festgesetzt ist ([§ 10 Abs. 5 Satz 2 BGebG](#)). Im Falle einer Zurückweisung setzt die Rechtsbehelfsstelle die Gebühren zusammen mit der Entscheidung über den Widerspruch fest. Andernfalls erfolgt die Festsetzung in einem gesonderten Gebührenbescheid. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2021 wurden 249 Widersprüche mit der Statistikzuordnung Arbeitnehmerüberlassung erhoben und 242 Widersprüche erledigt. In 142 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen, in 17 Fällen zurückgenommen und in 3 Fällen anderweitig erledigt. Ausgehend von diesen Daten sind künftig bundesweit pro Monat in rund 20 Fällen Gebühren für das Widerspruchsverfahren zu erheben.

### **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services (Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung und die betroffenen Rechtsbehelfsstellen) beachten die geänderten Rahmenbedingungen.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift